

Stv. Pütz erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 (1), 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. Den am 04.06.1996 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 42 – Am Grafweg zu ändern (2. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffene Aussage, dass Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.

Diese Festsetzung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgehoben.

3. Der geänderte Text ist mit abgedruckt.
4. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist beigelegt.
5. Die 2. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 GO NW als **Satzung** beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig